

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

§71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Die Organe der Jugendhilfe haben bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn

- der straffällig gewordene Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist;
- in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die begangene Straftat eine Anklageerhebung notwendig macht.

(3) Eine schriftliche Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse durch die Organe der Jugendhilfe ist insbesondere dann erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

§72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger.^{*3}

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen, sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand 74 ~~h~~ zuteilen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

Jugendbeistand